

Vereinssatzung des Vereins für Leibesübungen

vom 10.03.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1901 gegründete Verein ist unter dem Namen

Verein für Leibesübungen Gerstetten

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim (Register Nr. VR 15) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§ 51-68 AO) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Übungsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Leistungssports und Breitensports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Vereinsämter werden Grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

§2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
- b) Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.
- c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Hauptausschuss des Vereins festgelegt.
- d) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§2.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens **30.11.** und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den **Vorstand** beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung eines Beitrages **trotz zweimaliger Mahnung** im Rückstand ist
 - b. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c. Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem **Vorstand** Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuss getroffenen Vereinbarung.

§3 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und über die Vereinsmedien veröffentlicht. Zu zahlen sind:

a) ein Jahresbetrag

b) je nach Beschluss der Abteilungen ein individueller Abteilungsbeitrag

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden stets zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Für Abteilungsbeiträge können je nach Beschluss der Abteilungen andere Fälligkeitstermine festgelegt werden.

2.) Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen können jeweils Mahn- und Verwaltungsgebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben werden. Die Entscheidung über Mitglieder mit einem Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung (§2.2).

3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4.) Für Ehrenmitglieder können abweichende Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

6.) Alle Beiträge und Umlagen werden mit dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

7.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Hauptausschuss des Vereins festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landes -sportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. die Vorstandschaft
4. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Altbote) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresbericht des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 7)
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtausschusses
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Einzelmaßnahmen, die mehr als 50 000 € kosten
 - k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich Wahlen kann eine Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, erlassen werden.

§7 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder der Vorstandschaft
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- c) der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin

Der Hauptausschuss kann durch eigenen Beschluss erweitert werden. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, sowie die Haushaltspläne der Abteilungen
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
- d) die Beratung und Festlegung von Veranstaltungen
- e) Ehrungen
- f) die Vorbereitung von Satzungsänderungen

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§8 Der Vorstand und die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. stellvertretender Vorsitzender
- d) 3. stellvertretender Vorsitzender
- e) der Kassenverwalter
- f) der Schriftführer
- g) der Vereinsjugendleiter
- h) der Beisitzer der für die Ehrenmitglieder zuständig ist
- i) der technische Leiter

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie informiert den Hauptausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins; Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

3. Im Rahmen des Haushaltsplans können im Einzelfall Rechtsverpflichtungen eingegangen werden:

- a) vom Vorstand bis zum Betrag von 50 000 €
- b) von der Mitgliederversammlung bei Beträgen von mehr als 50 000 €
Es ist unzulässig einen einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit zu begründen.

4. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben - Bereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten HV ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die Vorstands -mitglieder nach b, c, e, i, k, l werden in geraden die Vorstandsmitglieder nach a, d, f, g, h, j ungeraden Jahren gewählt.

§9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts – und Verfahrensordnung erlassen.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen.

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 1000 €
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 2, 2a, bb)

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer die weder der Vorstandschaft noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vorlegen.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die sonstigen Aktivitäten im Verein werden vom Hauptverein organisiert und durchgeführt.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter, Kassierer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Für die Einberufung gilt § 7 Ziffer 4 entsprechend.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter, Kassierer und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die den Abteilungen aus Eintrittsgeldern, Werbemaßnahmen, Spenden, Abteilungsbeiträgen und Gewinnen aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen dürfen sie ohne besondere Zustimmung eines Vereinsorgans für ihren Abteilungszweck verwenden.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen vom Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen im Rahmen eines Haushaltsplans selbständig.

Sie unterliegen darin der Kontrolle durch den Vorstand und der Kassenprüfer. Bezüglich der Buchführung und der Rechnungsbelegung kann der Hauptausschuss entsprechende Vorschriften erlassen. Abteilungsbeiträge dürfen erhoben werden. Deren Höhe und die Form der Erhebung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§13 Jugend

Die Organe der VfL Jugend sind:

- a) Die Vereinsjugendhauptversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

Die Vereinsjugendhauptversammlung wählt den Vereinsjugendleiter, den Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen von 10 – 18 Jahren und alle gewählten Jugendmitarbeiter.

Wählbar als Vereinsjugendleiter sind alle Mitglieder die mindestens 18 Jahre alt sind. Wählbar als Vereinsjugendsprecher bzw. Vereinsjugendsprecherin sind alle Mitglieder die mindestens 14 Jahre alt sind.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Ziel der Jugendarbeit auf Hauptvereinsebene ist die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Jugendlichen des VfL Gerstetten. Die aktive Jugendarbeit in den Abteilungen wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Ebenso wird das Mitglied der auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Abteilung zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Gleichzeitig willigt das Mitglied ein, dass seine Daten, sowie Fotos zu seiner Person auf der Homepage, in der Vereinszeitung oder in der Tagespresse zu Vereinszwecken veröffentlicht werden.

3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

§ 15 Auflösung (vormals § 14)

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von mindestens zwei Dritteln (66,67%) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit (75%) der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten (neu)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am __10.03.2017____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.